

KlientenINFO

Ausgabe 2/2025

Stand: 9.4.2025

EDITORIAL 2/2025

Die alljährliche Arbeitnehmerveranlagung wird gerne bereits im April in Angriff genommen. Wer kann oder muss bzw. wer sich zurücklehnen und auf die antragslose Arbeitnehmerveranlagung warten kann, darüber geben wir Ihnen einen umfassenden Überblick. Aktuell gilt die Aufmerksamkeit vor allem dem Bugetsanierungsmaßnahmengesetz, das mit 1.4.2025 die ersten Einschnitte bewirkt. Gleichzeitig tritt eine Erhöhung der Gerichtsgebühren in Höhe von 23 % in Kraft. Aus dem als Ministerratsvortrag vorliegenden Mittelstandspaket für KMU berichten wir über die ab 1.7.2025 in Kraft tretenden konkreten Maßnahmen. Selbstverständlich werden wir über weitere „Sparmaßnahmen“ in der nächsten Ausgabe informieren. Im Rahmen unserer „Splitter“ berichten wir über die erneut gesenkten Zinsen, die neuen ÖNACE-Codes 2025 und die Omnibus-Regelungen betreffend die geplanten Erleichterungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. Für die Praxis interessante neue höchstgerichtliche Entscheidungen sowie eine Übersicht der wichtigsten steuerlichen Termine für die Monate April bis Juni 2025 runden diese Ausgabe ab.

Wir wünschen Ihnen ein frohes Osterfest und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Inhalt:

1. ARBEITNEHMERVERANLAGUNG 2024	1
2. BUDGETSANIERUNG	8
3. GEBÜHREN	10
4. SPLITTER.....	11
5. HÖCHSTGERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN.....	13
6. TERMINE APRIL BIS JUNI 2025	14

1. ARBEITNEHMERVERANLAGUNG 2024

Veranlagung bedeutet, dass das Finanzamt einen Steuerbescheid erlässt, in welchem das Einkommen eines abgelaufenen Jahres erfasst und die darauf entfallende Einkommensteuer berechnet wird. Auch für lohnsteuerpflichtige Einkünfte kann es (nach Ablauf des Kalenderjahres) zu einer „Veranlagung“ kommen. Dabei wird die sich aufgrund des gesamten Einkommens des abgelaufenen Jahres ergebende Einkommensteuer berechnet und der im abgelaufenen Jahr vom Arbeitgeber einbehaltenen Lohnsteuer gegenübergestellt. Dadurch ergibt sich für den Arbeitnehmer zumeist eine Gutschrift. Zur Gutschrift kommt es, wenn Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder Absetzbeträge, die der Arbeitgeber nicht berücksichtigen konnte, im Rahmen der Veranlagung abgezogen werden.

Hinweis: Um die Lesbarkeit der durchaus komplexen Inhalte zu erhöhen, haben wir bewusst von einer genderkonformen Schreibweise Abstand genommen. Die gewählten Begriffe gelten selbstverständlich für alle Geschlechter.

Haftungsausschluss: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.

Gutschriften ergeben sich i.d.R. auch, wenn die monatlichen Bezüge des Arbeitnehmers unterschiedlich hoch waren oder wenn der Arbeitnehmer nur während eines Teiles des Jahres Einkünfte bezogen hat oder wenn er während des Jahres den Arbeitgeber gewechselt hat. Nachzahlungen können sich insbesondere dann ergeben, wenn zeitweise gleichzeitig von zwei oder mehreren Arbeitgebern lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen wurden.

Bei Einkünften, die der **Lohnsteuer unterliegen**, gibt es drei Formen der Veranlagung: **die antragslose Veranlagung, die Antragsveranlagung und die Pflichtveranlagung**.

1.1 Antragslose Arbeitnehmerveranlagung

Stellt der Arbeitnehmer keinen Antrag auf Veranlagung für das Jahr 2024 (und liegen nicht die Voraussetzungen einer Pflichtveranlagung vor), führt das Finanzamt die so genannte „antragslose Arbeitnehmerveranlagung“ für das Jahr 2024 durch, wenn

- der Arbeitnehmer im Jahr 2024 **keine anderen Einkünfte** als lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen hat und
- bis zum 30. Juni kein Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung gestellt worden ist und
- die Veranlagung zu einer **Steuerzugschrift** führt und
- nach der Aktenlage keine höhere Steuerzugschrift zusteht, als sich das aus den bereits dem Finanzamt vorliegenden Daten (insbesondere aus den Lohnzetteln, den Spendenbestätigungen, etc) ergibt.¹

Bei der antragslosen Arbeitnehmerveranlagung kann das Finanzamt nur jene Informationen berücksichtigen, die ihm bereits eingemeldet wurden (zB die Lohnzettel und die dem Finanzamt elektronisch übermittelten Bestätigungen über Spenden an begünstigte Vereine und über Kirchenbeiträge).

Ergibt sich bei der Veranlagung eine Steuerzugschrift von zumindest fünf Euro, wird diese automatisch auf das Konto des Arbeitnehmers überwiesen, sofern es der Finanzverwaltung bekannt ist..

Ist der Arbeitnehmer mit dem Ergebnis einer antragslosen Veranlagung nicht zufrieden (z.B. weil er noch Abzugsposten geltend machen will), kann er **innerhalb von fünf Jahren** nach Ablauf des betroffenen Steuerjahres eine Steuererklärung einreichen. Damit fällt der bisher ergangene Bescheid automatisch weg und es wird eine Antragsveranlagung durchgeführt.

Wurde bis zum Ablauf des zweitfolgenden Kalenderjahres keine Abgabenerklärung abgegeben, muss das Finanzamt jedenfalls eine antragslose Veranlagung durchführen, wenn diese zu einer Gutschrift führt.²

1.2 Antragsveranlagung (freiwillig)

Bis zum Ablauf **von fünf Jahren** kann der Arbeitnehmer einen **Antrag** auf Arbeitnehmerveranlagung stellen, für das **Jahr 2024 somit bis Ende 2029**.³ In der Erklärung für die Arbeitnehmerveranlagung kann der Steuerpflichtige steuerliche Abzugsposten, die bisher nicht berücksichtigt wurden, geltend machen. Das sind Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und diverse Absetzbeträge (siehe unten).

Der Antrag kann entweder digital über FinanzOnline oder schriftlich (mit dem Formular L 1 und zusätzlichen Formularen, insbesondere für außergewöhnliche Belastungen, Sonderausgaben, Absetzbeträge und den Familienbonus Plus) eingereicht werden.

¹ § 41 Abs 2a Z 1 EStG 1988 idF AbgÄG 2024.

² § 41 Abs 2a Z 2 EStG idF AbgÄG 2024.

³ § 41 Abs 2 EStG idF AbgÄG 2024.

Sollte die Antragsveranlagung **ausnahmsweise zu einer Steuernachzahlung** führen, dann kann der Antrag (mittels Einbringung einer Beschwerde) **zurückgezogen** und damit die **Nachzahlung vermieden** werden.

TIPP: Vor der endgültigen Einreichung der Steuererklärungen zur Antragsveranlagung via FinanzOnline empfiehlt es sich, dort eine Vorabberechnung durchzuführen. Sollte diese zu einer Nachzahlung führen, so kann von der freiwilligen Einreichung abgesehen werden, was eine Beschwerdeerhebung erspart.

1.3 Pflichtveranlagung

Eine zwingend vorzunehmende Arbeitnehmerveranlagung (**Pflichtveranlagung**) sieht das Gesetz insbesondere vor, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

- Neben den lohnsteuerpflichtigen Einkünften wurden **andere Einkünfte** (z.B. aus Vermietung) bezogen, die **€ 730** übersteigen. (Bei der Veranlagung ist dann von diesen anderen Einkünften ein Veranlagungsfreibetrag⁴ von € 730 abzuziehen, der sich allerdings um jenen Betrag bis auf Null vermindert, mit welchem die anderen Einkünfte die Höhe von € 730 übersteigen.)
- Es wurden zumindest zeitweise **gleichzeitig von zwei oder mehreren Arbeitgebern** lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen.
- Es wurde **Krankengeld** von der gesetzlichen Krankenversicherung bezogen.
- Bei der laufenden Lohnsteuerberechnung wurde ein Freibetragsbescheid berücksichtigt.
- Bei der laufenden Lohnverrechnung wurde der **Alleinverdienerabsetzbetrag**, der **Alleinerzieherabsetzbetrag**, der **erhöhte Verkehrsabsetzbetrag** oder der **erhöhte Pensionistenabsetzbetrag** gewährt, obwohl die **Voraussetzungen nicht vorlagen**. Gleiches gilt für den Freibetrag wegen einer **Behinderung**.
- Es wurde **zu Unrecht ein zu hohes Pendlerpauschale** berücksichtigt.
- Ein **Zuschuss** des Arbeitgebers zur **Kinderbetreuung** wurde **steuerfrei** belassen, obwohl die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit nicht vorlagen.
- Es wurde **zu Unrecht ein Familienbonus Plus** gewährt.
- Es wurde ein zu hohes **Homeoffice-Pauschale**⁵ steuerfrei behandelt.
- Es wurden **Mitarbeitergewinnbeteiligungen**⁶ steuerfrei gewährt, die den Jahresbetrag von € 3.000 übersteigen.
- Die Zurverfügungstellung einer **Wochen-, Monats- oder Jahreskarte** für ein Massenbeförderungsmittel (oder ein Kostenersatz hierfür) wurde **steuerfrei** behandelt, obwohl die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit nicht vorlagen.
- Sportvereinigungen haben an **Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer** (z.B. Trainer, Masseure) pauschale Reiseaufwandsentschädigungen⁷ steuerfrei ausbezahlt, obwohl die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit nicht vorlagen.

⁴ § 39 Abs 5 EStG idF AbgÄG 2024.

⁵ § 26 Z 9 EStG.

⁶ § 3 Abs 1 Z 35 EStG.

⁷ § 3 Abs 1 Z 16c EStG.

NEU ab 2024:

- Es wurden Einnahmen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten gegenüber einer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Vereinigung bzw einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft erzielt und diese im Ausmaß eines **kleinen oder großen Freiwilligenpauschales**⁸ steuerfrei behandelt, obwohl die Voraussetzungen der Steuerfreiheit nicht vorlagen.⁹
- Ein Bezug aus einer **Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung**¹⁰ wurde nicht oder zu gering besteuert.¹¹

Liegt ein Fall der Pflichtveranlagung vor, muss der Arbeitnehmer eine **Steuererklärung** (zur Arbeitnehmerveranlagung) einreichen, wenn das Gesamteinkommen **für 2024 mehr als € 13.981 beträgt**.¹²

HINWEIS: Die Steuererklärung 2024 muss entweder bis Ende Juni 2025 elektronisch (über FinanzOnline) eingereicht werden oder bereits **bis Ende April 2025** schriftlich.¹³

Für die Pflichtveranlagung wegen gleichzeitiger nichtselbständiger Einkünfte von mehreren Arbeitgebern oder wegen des Wegfalls des Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrages muss die Steuererklärung erst bis Ende September 2025 abgegeben werden.¹⁴

1.4 Welche Ausgaben können abgezogen werden?

Bei der Antragsveranlagung und der Pflichtveranlagung können Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden.

WERBUNGSKOSTEN sind alle mit dem Beruf zusammenhängende Aufwendungen.

Das sind zum Beispiel:

- Kosten für typische **Arbeitskleidung** (z.B. Arbeitsmantel, Monteuranzug, Stützschuhe und Stützstrümpfe bei stehenden Berufen).
- Kosten für **Fortbildung** sowie **Fachliteratur**, auch **Kosten eines Studiums**.
- **Sprachkurse**, wenn die Fremdsprache im Beruf benötigt wird.
- Kosten einer **Umschulung in einen anderen Beruf**.
- Kosten für **Notebook** und Zubehör (Drucker etc.), soweit eine berufliche Verwendung vorliegt. Ohne besonderen Nachweis wird eine private Nutzung von 40% angenommen. Die Anschaffungskosten des Computers sind über die AfA auf drei Jahre abzusetzen.
- Kosten für ein **Handy** oder einen **Internetanschluss** sind entsprechend der beruflichen Nutzung absetzbar.
- Beruflich veranlasste Fahrten (aber nicht Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) mit einem **privaten Fahrrad** können durch ein Kilometergeld von **€ 0,38 pro Kilometer** berücksichtigt werden (maximal für 1.500 Kilometer jährlich). Ab 2025 beträgt das Kilometergeld € 0,50 pro Kilometer und kann maximal für 3.000 Fahrrad-Kilometer berücksichtigt werden.
- Wird der private **Pkw** für Dienstfahrten verwendet, beträgt im Jahr 2024 das **Kilometergeld € 0,42**. Eignet sich auf einer beruflichen Fahrt ein (unverschuldeter) Unfall, stellen vom Arbeitnehmer getragene Kosten Werbungskosten dar.

⁸ § 3 Abs 1 Z 42 EStG.

⁹ § 41 Abs 1 Z 18 EStG idF GemRefG.

¹⁰ § 67a EStG.

¹¹ § 41 Abs 1 Z 17 EStG idF Start-Up-FG.

¹² § 42 Abs 1 Z 3 EStG idF PrAG 2024.

¹³ § 134 Abs 1 BAO.

¹⁴ LStR Rz 916.

- **Homeoffice-Pauschale** (ab 2025: Telearbeitspauschale): Der Arbeitgeber kann bis zu **€ 3 pro** Homeoffice-Tag als **Homeoffice-Pauschale steuerfrei** auszahlen (maximal für 100 Tage pro Jahr). Zahlt der Arbeitgeber kein Homeoffice-Pauschale oder weniger als € 3 pro Homeoffice-Tag, wird die Differenz bei der Arbeitnehmerveranlagung als Teil der Werbungskosten berücksichtigt.¹⁵ Dies erfolgt automatisch, weil der Arbeitgeber die Homeoffice-Tage im Lohnzettel einzutragen hat. Eine eigenständige Nachmeldung ist nicht möglich.
- Wird ein Homeoffice-Pauschale gewährt, können Ausgaben für **digitale Arbeitsmittel** (Computer, Drucker, Router, etc.) nur **gekürzt um** dieses vom Arbeitgeber **steuerfrei ausbezahltes Pauschale** geltend gemacht werden.¹⁶
- Arbeitnehmer, die an mindestens **26 Tagen im Homeoffice** gearbeitet haben (und kein Arbeitszimmer absetzen), können auch Ausgaben für **ergonomisch geeignetes Mobiliar** (Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung) bis zu € 300 pro Jahr als Werbungskosten geltend machen.¹⁷
- Kosten für ein **eigenes steuerliches Arbeitszimmer** samt beruflicher Einrichtung (AfA, anteilige Miete, Betriebskosten) können dann geltend gemacht werden (etwa bei Heimarbeitern oder Heimbuchhaltern), wenn das Arbeitszimmer in der eigenen Wohnung ausschließlich für den Beruf verwendet wird, den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit bildet und nicht ohnedies beim Arbeitgeber ein Arbeitsplatz zur Verfügung steht.
- Reisekosten für **beruflich veranlasste Reisen**. Verwendet der Arbeitnehmer dafür sein privat finanziertes Öffi-Ticket (Klimaticket), so kann er für die beruflichen Fahrten die fiktiven Kosten für das günstigste öffentliche Verkehrsmittel geltend machen.¹⁸
- Für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte kann ab einer Strecke von 20 km (falls das öffentliche Verkehrsmittel nicht zumutbar ist, bereits ab einer Strecke von 2 km) das **Pendlerpauschale** angesetzt werden. Übernimmt der Arbeitgeber die Kosten eines Öffi-Tickets (Wochen-, Monats- oder Jahreskarte)¹⁹, wird das absetzbare Pendlerpauschale um den Betrag dieser Kostenübernahme gekürzt.
- **Doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten**: Ist der Beschäftigungsort vom Familienwohnsitz zu weit entfernt, um täglich nach Hause fahren zu können (insbesondere bei einer Entfernung von über 80 km), und wird daher eine Zweitwohnung in der Nähe des Arbeitsplatzes benötigt, sind die Kosten dieser Zweitwohnung absetzbar. Weiters können in diesem Fall Kosten für die Fahrten zwischen dem Zweitwohnsitz und dem Familienwohnsitz bis zu € 306 pro Monat abgesetzt werden.

SONDERAUSGABEN sind im Gesetz einzeln aufgezählte Ausgaben des Privatbereichs. Dazu gehören insbesondere **Kirchenbeiträge** bis € 600, **Steuerberatungskosten**, **Spenden** an spendenbegünstigte Einrichtungen (gemeinnützige und mildtätige Einrichtungen auf einer vom BMF veröffentlichten Liste der begünstigten Spendenempfänger) oder an freiwillige Feuerwehren sowie Beiträge für eine **freiwillige Weiterversicherung** in der gesetzlichen Pensionsversicherung einschließlich des Nachkaufs von Versicherungszeiten.

¹⁵ § 16 Abs 1 Z 7a lit b EStG.

¹⁶ § 16 Abs 1 Z 7 EStG.

¹⁷ § 16 Abs 1 Z 7a lit a EStG.

¹⁸ LStR Rz 750b (gilt für Dienstreisen bis zum 31.12.2024).

¹⁹ § 26 Z 5 lit b EStG.

Kirchenbeiträge an inländische Kirchen und Spenden an inländische Spendenempfänger sowie Zahlungen zur freiwilligen Weiterversicherung werden der Finanzverwaltung i.d.R. direkt elektronisch übermittelt, so dass sie nicht in der Steuererklärung angeführt werden müssen.

Seit 2022 können Ausgaben für die **thermisch-energetische Sanierung** von Gebäuden pauschal als Sonderausgaben abgesetzt werden (z.B. Dämmung von Außenwänden oder Decken, Austausch von Fenstern). Gleiches gilt für den **Ersatz eines fossilen Heizungssystems** durch ein klimafreundliches Heizungssystem (z.B. Umstellung von Öl- oder Kohleheizung oder Nachtspeicherofen auf Fernwärme oder Holz-zentralheizung oder Wärmepumpe). Voraussetzung ist, dass hierfür eine Bundesförderung nach dem 30.6.2022 ausbezahlt worden ist und hierüber eine Datenübermittlung von der Kommunalkredit Public Consulting an die Finanzverwaltung erfolgt ist.

Die Ausgaben für die thermisch-energetische Sanierung müssen (nach Abzug der Förderung) den Betrag von € 4.000 übersteigen, jene für den Ersatz eines fossilen Heizungssystems den Betrag von € 2.000. Im Kalenderjahr der Auszahlung der Förderung und in den folgenden vier Kalenderjahren wird dann jeweils automatisch bei der Veranlagung ein Pauschalbetrag von € 800 bzw € 400 als Sonderausgabe vom zu versteuernden Einkommen abgezogen.

AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN sind **zwangsläufige Ausgaben**, die sich aus dem **Privatbereich** des Steuerpflichtigen ergeben (z.B. eigene **Krankheitskosten**, ärztlich verordnete Kurkosten, Hörgerät, Zahnersatz, Kosten einer Diätverpflegung, Katastrophenschäden, etc.).

- Grundsätzlich sind außergewöhnliche Belastungen um einen **Selbstbehalt** (= Prozentsatz des Einkommens) zu kürzen, bevor sie steuerlich berücksichtigt werden.
- Fallen beim **(Ehe)Partner zwangsläufige Krankheitskosten** an, durch die sein steuerliches Existenzminimum von € 12.816 unterschritten würde, kann der andere (Ehe)Partner die Kosten tragen und absetzen.
- **Kinderbetreuungskosten**, Kosten für einen Kindergarten, ein Internat oder eine Haushaltshilfe stellen eine außergewöhnliche Belastung dar, wenn sie auf Grund der Berufstätigkeit eines alleinerziehenden Elternteils erforderlich sind.
- Kosten für die **auswärtige Berufsausbildung** eines Kindes (außerhalb des Wohnortes) werden mit Pauschalbeträgen berücksichtigt.
- Aufwendungen aufgrund einer **Behinderung** (eigene Behinderung, Behinderung eines Kindes oder gegebenenfalls eines (Ehe)Partners) werden ab einer **Erwerbsminderung von 25 %** ohne Abzug eines Selbstbehalts als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt. Dabei können zusätzlich zu den Pauschalbeträgen die tatsächlichen Kosten für die erforderlichen **Hilfsmittel** (z.B. rollstuhlgerechte Adaptierung der Wohnung) und **Heilbehandlungen** abziehbar sein.
- Aufwendungen für ein **Pflegeheim** (Pflegestation eines Seniorenheims) gelten als außergewöhnliche Belastung, wenn Pflegebedürftigkeit gegeben ist, was jedenfalls ab der Pflegestufe 1 ohne weitere Prüfung angenommen wird. In gleicher Weise sind auch die Kosten der Pflegebetreuung zu Hause absetzbar. Im Falle einer Behinderung von mindestens 25 % (was z.B. bei der Gewährung von Pflegegeld angenommen wird) werden die Aufwendungen des Pflegebedürftigen nicht um den Selbstbehalt gekürzt.
- Aufwendungen wegen **Katastrophenschäden** werden ohne Selbstbehalt berücksichtigt.

1.5 Absetzbeträge

Bei der Veranlagung können auch bislang noch nicht berücksichtigte Absetzbeträge von der Steuer abgezogen werden, insbesondere Alleinverdienerabsetzbetrag, Alleinerzieherabsetzbetrag, Verkehrsabsetzbetrag, erhöhter Verkehrsabsetzbetrag, Unterhaltsabsetzbetrag Pensionistenabsetzbetrag. Dazu kommen:

- Der **Familienbonus Plus** für ein Kind, für welches Familienbeihilfe gewährt wird.
- Arbeitnehmer mit einem Einkommen (im Jahr 2024) unter € 28.326 erhalten zum **Verkehrsabsetzbetrag** von € 463 (bzw. zum erhöhten Verkehrsabsetzbetrag von bis zu € 798 bei Anspruch auf ein Pendlerpauschale und Einkommen unter € 15.030) einen Zuschlag von bis zu € 752.²⁰ Dieser **Zuschlag** zum Verkehrsabsetzbetrag ist **nur im Rahmen der Veranlagung** zu berücksichtigen.
- Einem Steuerpflichtigen, der für ein Kind, das nicht zu seinem Haushalt gehört, nachweislich den gesetzlichen Unterhalt leistet (z.B. nach einer Trennung der Eltern), steht bei der Veranlagung für 2024 ein **Unterhaltsabsetzbetrag** von € 35, für das zweite Kind € 52 und für jedes weitere Kind € 69 pro Monat zu.²¹ Die Berücksichtigung des Unterhaltsabsetzbetrages erfolgt **nur im Veranlagungsverfahren**. Steht der Unterhaltsabsetzbetrag zu, kann der Unterhaltspflichtige auch einen Familienbonus Plus geltend machen.
- **Mehrkindzuschlag**: Bezieher von Familienbeihilfe für mindestens drei Kinder haben bei einem Familieneinkommen, das € 55.000 nicht übersteigt, Anspruch auf diesen Zuschlag (zur Familienbeihilfe) in Höhe von € 23,30 pro Kind und Monat (für das dritte und jedes weitere Kind). Der Mehrkindzuschlag ist für jedes Kalenderjahr gesondert im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung zu beantragen und wird höchstens fünf Jahre rückwirkend vom Beginn des Monats der Antragstellung gewährt.²²

1.6 Negativsteuer bei der Veranlagung von niedrigem Einkommen

Ist das Einkommen so niedrig, dass sich eine **Einkommensteuer von** (beinahe) **Null** ergibt, kann die Veranlagung (zusätzlich zur Rückzahlung der einbehaltenen Lohnsteuer) zu **Gutschriften** führen:

- Insoweit sich durch den Abzug der Steuerabsetzbeträge von der Tarif-Einkommensteuer ein Betrag unter Null errechnet, wird ein Betrag in Höhe des zustehenden **Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrages** (für 2024: € 572 für 1 Kind) als **Gutschrift** ausgezahlt.²³
- SV-Rückerstattung: Ergibt sich bei Arbeitnehmern oder Pensionisten durch den Abzug der Steuerabsetzbeträge von der Tarif-Einkommensteuer ein Betrag unter Null, werden bestimmte **Prozentsätze der geleisteten Sozialversicherungsbeiträge** bei der Veranlagung als **Gutschrift** zurückerstattet (maximal € 752).²⁴
- **Kindermehrbetrag**: Alleinverdienenden oder alleinerziehenden Steuerpflichtigen mit niedrigem Einkommen, die Kinderbetreuungsgeld/ Wochengeld/ Pflegekarenzgeld bezogen haben oder zumindest 30 Tage berufstätig waren, steht im Rahmen der Veranlagung die Auszahlung eines Kindermehrbetrages von bis zu **€ 700 pro Kind als Gutschrift** zu.²⁵ Da sich Kindermehrbetrag und der Familienbonus Plus nicht gegenseitig ausschließen, ist es zulässig, dass ein alleinerziehender Elternteil den Kindermehrbetrag erhält und der unterhaltszahlende andere Elternteil den Familienbonus Plus für dasselbe Kind beantragt.²⁶

²⁰ § 33 Abs 5 EStG idF PrAG 2024, BGBl I 2023/153.

²¹ § 33 Abs 4 Z 3 EStG idF PrAG 2024.

²² LStR Rz 794.

²³ § 33 Abs 8 Z 1 EStG.

²⁴ § 33 Abs 8 Z 2 und 3 EStG.

²⁵ § 33 Abs 7 EStG.

²⁶ LStR Rz 810a; Kufner/Ruhdorfer-Grasl, RdW 2025, 50.

2. BUDGETSANIERUNG

Mit Gesetzesvorhaben wie dem Budgetsanierungsmassnahmengesetz und dem Mittelstandspaket werden erste konkrete steuerliche Maßnahmen des Regierungsprogramms umgesetzt.

2.1 BUDGETSANIERUNGSMASSNAHMENGESETZ 2025

Bereits vier Tage nach Angelobung der neuen Bundesregierung wurden am 7. März 2025 das Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025²⁷ und das 4. Mietrechtliche Inflationslinderungsgesetz²⁸ verabschiedet. Beide Gesetze wurden im Nationalrat ohne Begutachtungsfrist beschlossen. Da einige Änderungen bereits ab April 2025 in Kraft getreten sind, möchten wir Sie über wichtige steuerliche Änderungen informieren.

Verlängerung des Spitzensteuersatzes

Der Spitzensteuersatz in Höhe von 55 % war grundsätzlich bis zum Jahr 2025 befristet. Dieser Spitzensteuersatz wird nun bis ins Jahr 2029 verlängert.²⁹

Abschaffung der Umsatzsteuerbefreiung für Photovoltaikmodule

Die Lieferung, der innergemeinschaftliche Erwerb, die Einfuhr sowie die Installation von Photovoltaikmodulen waren bis zum 1. Jänner 2026 von der Umsatzsteuer befreit. Durch die Gesetzesänderung wird diese **Umsatzsteuerbefreiung mit 1.4.2025 aufgehoben**. Wurden Verträge für Lieferungen, innergemeinschaftliche Erwerbe, Einfuhren oder Installationen von Photovoltaikmodulen vor dem 7. März 2025 abgeschlossen, diese aber noch nicht ausgeführt, so bleibt die Befreiung für diese Verträge noch bis zum 31.12.2025 aufrecht.³⁰

Motorbezogene Versicherungssteuer bei Elektrofahrzeugen

Fahrzeuge mit Elektroantrieb (=CO₂-Emissionswert von 0 g/km) waren bislang von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit. Diese Befreiung wird nun derart eingeschränkt, dass nur noch Kleinkraftfahräder mit Elektroantrieb bis zu 4 kW umfasst sind.³¹

Die motorbezogene Versicherungssteuer wird beim Verbrennungsmotor aus einer Kombination von Hubraum, kW und CO₂-Emissionswert berechnet. Da Elektromotoren einen CO₂-Emissionswert von Null und auch keinen Hubraum haben, wurde **für KFZ mit reinem Elektromotor eine neue Berechnungsmethodik** festgelegt.³²

Bei **Kraftfahrzeugen**³³ mit rein elektrischem Antrieb von mehr als 4 kW wird die Versicherungssteuer mit € 0,5 je Kilowatt (lt. Zulassungsschein³⁴) der um 5 Kilowatt verringerten Leistung, mindestens jedoch 4 kW, pro Monat angesetzt.

Bei **PKW mit höchstzulässigem Gesamtgewicht bis zu 3,5 Tonnen**³⁵ wird die Versicherungssteuer mit € 0,25 bis € 0,45 je Kilowatt (lt. Zulassungsschein) der um 45 Kilowatt verringerten Dauerleistung³⁶, mindestens jedoch 10 kW, pro Monat angesetzt. Zusätzlich dazu werden € 0,015 bis € 0,045 je Kilogramm Eigengewicht des um 900 Kilogramm verringerten Eigengewichts, mindestens jedoch 200 Kilogramm, angesetzt.

²⁷ BGBl I 7/2025.

²⁸ BGBl I 12/2025.

²⁹ § 33 Abs 1 EStG.

³⁰ § 28 Abs 62 EStG.

³¹ § 4 Abs 3 Z 6 VersStG bzw § 2 Abs 1 Z 9 KFZStG.

³² § 6 VersStG bzw § 5 KFZStG.

³³ Fahrzeugklassen L1e, L2e, L3e, L4e und L5e.

³⁴ § 6 Abs 10 VersStG bzw § 5 Abs 3 KFZStG.

³⁵ Fahrzeugklasse M1, ausgenommen Wohnmobile der Aufbauart „SA“; für Wohnmobile der Klasse M1 gelten andere Grenzwerte.

³⁶ § 6 Abs 2 letzter Satz VersStG.

In der nachstehenden Tabelle finden Sie die exakten Werte für die Berechnung der Versicherungssteuer:

Kilowatt	Preis / kW	Kilogramm	Preis / kg
für die ersten 35	€ 0,25	für die ersten 500	€ 0,015
für die nächsten 25	€ 0,35	für die nächsten 700	€ 0,030
darüber hinaus	€ 0,45	darüber hinaus	€ 0,045

Beispiel: PKW: Tesla Model 3, BJ/EZ 2020, Dauerleistung lt Zulassung: 88 kW, Eigengewicht: 1.645 kg

<i>Versicherungssteuer nach kW:</i>		$88 \text{ kW} - 45 \text{ kW} = 43 \text{ kW}$
		$35 \text{ kW} \times € 0,25 = € 8,75$
		$8 \text{ kW} \times € 0,35 = € 2,80$
		Summe € 11,55
<i>Versicherungssteuer nach Eigengewicht:</i>		$1645 \text{ kg} - 900 \text{ kg} = 745 \text{ kg}$
		$500 \text{ kg} \times € 0,015 = € 7,50$
		$245 \text{ kg} \times € 0,030 = € 7,35$
		Summe € 14,85
<i>Versicherungssteuer gesamt pro Monat</i>		€ 26,40
<i>Versicherungssteuer gesamt pro Jahr</i>		€ 316,80

Ebenfalls wurde der Steuersatz für extern aufladbare **Hybridelektroantriebe** (Plug-In-Hybride) angepasst.³⁷

Die **neuen Berechnungsmodelle treten mit 1.4.2025 in Kraft** und gelten für Versicherungszeiträume nach dem Inkrafttreten. Wurden z.B. Versicherungsentgelte bereits zu Jahresbeginn für das gesamte Kalenderjahr vorausbezahlt, so wird der Versicherer die motorbezogene Versicherungssteuer für Versicherungszeiträume nach dem 31.3.2025 nachverrechnen, da diese mit 15.11.2025 für den Versicherer fällig wird.³⁸

Hinweis: Die Einbeziehung der mit reinem Elektromotor betriebenen KFZ und Hybridfahrzeugen in die motorbezogene Versicherungssteuer gilt **auch für bereits zum Verkehr zugelassene E-Fahrzeuge**.

Abschaffung der Bildungskarenz

Sowohl das Bildungsteilzeitgeld als auch das Weiterbildungsgeld werden mit 31.3.2025 abgeschafft.³⁹ Für Personen, deren Bezug von Weiterbildungs- oder Bildungsteilzeitgeld spätestens am 31.3.2025 begonnen hat, gilt die Vereinbarung für die verbleibende, zuerkannte Bezugsdauer weiter. Das gilt auch für Personen, die die Bildungskarenz bzw. -teilzeit nachweislich bis 28.2.2025 vereinbart haben und die Bildungsmaßnahme spätestens am 31.5.2025 beginnt.⁴⁰

Vorläufige Mietpreisbremse

Die jährliche Valorisierung für Mieten in Altbau-, Gemeinde- und Genossenschaftswohnungen wurde für das Jahr 2025 eingefroren. Die nächste Valorisierung erfolgt erst wieder im Jahr 2026.⁴¹

³⁷ § 6 Abs 1 Z 2 lit c VersStG bzw §5 Abs 1 Z 2 lit c KFZStG.

³⁸ § 6 Abs 12 Z 35 VersStG

³⁹ § 80 Abs 19 AIVG.

⁴⁰ § 81 Abs 19 AIVG

⁴¹ [4. MILG, BGBl I 12/2025](#).

Sonstige Änderungen ab 1.4.2025

Mit 1.4.2025 steigt die Rechtsgeschäftsgebühr für **Wetteinsätze** von 2 % **auf 5 %**.⁴² Des Weiteren wird die **Tabaksteuer** ab dem 1.4.2025 für Zigaretten und für Tabak zum Erhitzen deutlich erhöht.⁴³ Darüber hinaus wurde der **Energiekrisenbeitrag**-Strom (EKB-S) und Energiekrisenbeitrag für fossile Energieträger (EKB-F) erhöht. Die Maßnahme des EKB-S gilt bis zum 1.4.2030 und die Maßnahme des EKB-F bis 31.12.2029.⁴⁴ Auch wurde die Stabilitätsabgabe (ursprünglich „**Bankenabgabe**“) deutlich erhöht. Zusätzlich zu dieser Erhöhung der Abgabe sind für die Jahre 2025 und 2026 Sonderzahlungen dieser Abgabe vorgesehen.⁴⁵

2.2 MINISTERRAT BESCHLIESST „MITTELSTANDSPAKET“⁴⁶

Aufgrund der wirtschaftlich herausfordernden Zeiten für KMU, welche das Rückgrat der österreichischen Wirtschaft bilden, beschloss am 12.3.2025 der Ministerrat das sogenannte „Mittelstandspaket“. Die endgültige Gesetzwerdung bleibt abzuwarten.

Dieses Paket umfasst folgende konkrete Maßnahmen:

Erhöhung der Basispauschalierung⁴⁷ in zwei Schritten:

Für das Jahr **2025** soll die Umsatzgrenze der **Basispauschalierung auf € 320.000** erhöht werden. Zusätzlich soll der Durchschnittssatz von 12 % auf **13,5 %** erhöht.

Ab dem Jahr 2026 soll die Umsatzgrenze € 420.000 und der Durchschnittssatz 15 % betragen.

Abschaffung der Belegausdruckpflicht: Für Rechnungen mit einem Bruttobetrag von bis zu **€ 35 soll die Belegausdruckspflicht entfallen**. Es muss allerdings weiterhin – im Zeichen der Betrugsbekämpfung – sichergestellt sein, dass alle Umsätze lückenlos in den Registrierkassen erfasst werden.

NoVA-Befreiung für leichte Nutzfahrzeuge: Fahrzeuge der Klasse N1 sollen **ab 1.7.2025 von der NoVA befreit sein**.

3. GEBÜHREN

3.1 Gerichtsgebühren werden teurer

Die Gerichtsgebühren wurden zuletzt im Jahr 2021 valorisiert. Mit 1. April 2025 werden die Gerichtsgebühren wieder angehoben.⁴⁸ Die **Erhöhung** der Gerichtsgebühren beträgt für die meisten Gebühren **23 % (!)**. Aber nicht nur Personen, die sich in einem Gerichtsverfahren befinden, sind von diesen Erhöhungen betroffen, sondern jeder, der sich auch abseits von Gerichtsverfahren einer Richtersauskunft bedient (z.B. Firmenbuch-/Grundbuchabfragen). Nicht davon betroffen sind jene Gebühren, die einen Prozentsatz einer bestimmten Bemessungsgrundlage ausmachen.

Konsequent dazu wurde auch die Einkommensgrenze, bis zu jener man von Gerichtsgebühren befreit ist, von € 14.834 auf € 18.251 angehoben.

Nichtsdestotrotz wird das Streiten vor Gericht und alle sonstigen Richtersanfragen künftig spürbar teurer.

⁴² § 33 TP 17 Abs 1 Z 1 GebG.

⁴³ § 4 TabakStG.

⁴⁴ EKB-SG & EKB-FG.

⁴⁵ §§ 3 und 5 StabAbgG.

⁴⁶ 2/11 MRV.

⁴⁷ § 17 EStG sowie § 14 UStG.

⁴⁸ [BGBl II 51/2025](#).

3.2 Neuauflage der Gebührenrichtlinien veröffentlicht⁴⁹

Seit 2007 gibt es bereits einen Auslegungsbehelf in Form von Gebührenrichtlinien zum Gebührengesetz 1957. Nach deren Verlautbarung wurden diese Richtlinien im Jahr 2019 angepasst. Seit dem Jahr 2019 sind zahlreiche Gesetzesänderungen, welche zu einer Modernisierung des Gebührengesetzes und der Einführung von neuen Pauschalgebühren geführt haben, in Kraft getreten. Aus diesem Grund wurden die Gebührenrichtlinien grundlegend überarbeitet und neu verlautbart. Die neuen Gebührenrichtlinien („GebR 2025“) sind ab dem 1.4.2025 anzuwenden und ersetzen die Richtlinien aus dem Jahr 2019.

Bei abgabenbehördlichen Prüfungen für vergangene Zeiträume und auf Sachverhalte, bei denen die Gebührenschild vor dem 31. März 2025 entstanden ist, sind noch die alten Richtlinien anzuwenden, soweit nicht für diese Zeiträume andere Bestimmungen in Gesetzen, Verordnungen oder günstigere Regelungen in den GebR 2025 bzw. in anderen Erlässen Gültigkeit hatten. Eine geänderte Rechtsansicht stellt keinen Wiederaufnahmegrund gemäß § 303 BAO dar.

Wie bei allen veröffentlichten Richtlinien der Finanzverwaltung können diese jedoch keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechte oder Pflichten begründen. Sie haben daher keinen Gesetzescharakter und sind auch nicht bindend für Gerichte.

4. SPLITTER

In unserer Rubrik „Splitter“ informieren wir Sie über kleine wichtige Änderungen in diversen Rechtsgebieten.

4.1 Zinsanpassung ab 12.3.2025

Die EZB hat den Leitzins erneut um 0,25 %-Punkte gesenkt. Der Basiszinssatz beträgt nun 2,03 %. Mit Wirksamkeit **ab dem 12.3.2025** ergeben sich daraus folgende Zinssätze gemäß BAO⁵⁰:

wirksam ab	Basiszinssatz	Stundungszinsen	Aussetzungszinsen	Anspruchszinsen	Beschwerdezinsen	Umsatzsteuerzinsen	Rückstattungszinsen	Beihilfenrückstattungszinsen
18.09.2024	3,03 %	7,53 %	5,03 %	5,03 %	5,03 %	5,03 %	5,03 %	4,03 %
18.12.2024	2,53 %	7,03 %	4,53 %	4,53 %	4,53 %	4,53 %	4,53 %	3,53 %
12.03.2025	2,03 %	6,53 %	4,03 %	4,03 %	4,03 %	4,03 %	4,03 %	3,03 %

Zinsen unter € 50 werden nicht festgesetzt.

4.2 Omnibus-Regelungen für Erleichterungen bei Nachhaltigkeitsberichten

Im Rahmen des Arbeitsprogramms der EU-Kommission für 2025 zur Reduzierung von Administationsaufwendungen wurden die sogenannten „omnibus“-Vorschläge gemacht. Das erste Omnibus-Paket⁵¹ zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sieht weitreichende Anpassungen der regulatorischen Anforderungen vor.

⁴⁹ GebRL 2025, GZ 2025-0.125.283.

⁵⁰ BMF-AV Nr. 32/2025 vom 10.3.2025.

⁵¹ [Omnibus 1](#) vom 26.2.2025.

Geplante Änderungen der Nachhaltigkeitsberichterstattungsrichtlinie für Unternehmen (CSRD)⁵²:

- **Erhöhung der Größenkriterien** für berichtspflichtige Unternehmen auf große Unternehmen mit mehr als **1.000 Mitarbeitende** und **Umsatzerlöse von mehr als € 50 Mio.** oder einer Bilanzsumme von mehr als € 25 Mio., unabhängig von der Kapitalmarktorientierung.
- Für Unternehmen, die erstmals ab dem Geschäftsjahr 2025 berichtspflichtig wären, wird die **Berichtspflicht auf 2027 verschoben**.
- Die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung soll auch langfristig auf Basis einer begrenzten Sicherheit (**Limited Assurance**) erfolgen.

Geplante Änderungen an der Berichterstattung gemäß EU-Taxonomie-VO:

Einschränkung des Kreises jener Unternehmen, die zur Berichterstattung gemäß EU-Taxonomie-VO verpflichtet sind:

- Vollumfängliche Offenlegung von Taxonomieangaben nur noch für Unternehmen mit mehr als **€ 450 Mio. Umsatzerlösen**.
- Unternehmen, die in die CSRD-Berichtspflicht fallen, allerdings **weniger als 1.000 Mitarbeitende** haben, können **freiwillig** die Taxonomieinformationen offenlegen.
- Für Unternehmen, die weniger als 1.000 Mitarbeitende beschäftigen und deren Umsatz € 450 Mio. nicht erreicht, ist die Taxonomieberichterstattung **freiwillig**.

Geplante Änderungen der Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (CSDDD)⁵³:

Der Vorschlag sieht eine Verschiebung des Beginns der gestaffelten Erstanwendung vor, die nun **ab Juli 2028** vorgesehen ist:

- Künftig sollen die **Sorgfaltspflichten** nur noch auf **direkte Geschäftsbeziehungen** abzielen.
- Die Verpflichtung, Geschäftsbeziehungen aufzukündigen, soll entfallen.
- Das **Intervall für das Monitoring** der Geschäftsbeziehung und der Evaluierung der Effektivität der Maßnahmen wird auf **fünf Jahre** erhöht.
- Eine Streichung der zivilrechtlichen Haftung ist vorgesehen.

Die vorgeschlagenen Änderungen des Omnibus-Pakets sehen eine Einschränkung des Anwendungsbereichs vor, womit für zahlreiche Unternehmen die Pflicht der Berichterstattung gemäß der CSRD und die Offenlegung im Sinne der EU-Taxonomie entfallen würde. Die Umsetzung in nationales Recht müsste bis Ende 2025 erfolgen.

4.3 Neuer ÖNACE-Code 2025

Die ÖNACE ist eine für Österreich gültige Zuordnung von Unternehmenstätigkeiten zu bestimmten Wirtschaftszweigen. Diese wurde überarbeitet, da in den letzten 15 Jahren neue Tätigkeiten und Produkte entstanden sind. Seit **1.1.2025 gelten nun die neuen Klassifikationen gemäß ÖNACE 2025**. Unternehmen erhalten in der ersten Hälfte des Jahres 2025 von der **Statistik Austria** über das Unternehmerserviceportal (USP) einen **ÖNACE-Code mit der Zuordnung** zur neuen Klassifikation gemäß ÖNACE 2025. Bei Übereinstimmung mit dem bisherigen Unternehmensschwerpunkt ist diese zu bestätigen. Andernfalls ist bei der Statistik Austria mittels beiliegendem Formular eine Änderung zu beantragen. Die Klassifikationsmitteilung ist zu den Geschäftsunterlagen zu nehmen. Benötigt wird der ÖNACE-Code für die Einkommensteuererklärung, das Bundesvergabegesetz und diverse andere Förderungen.⁵⁴

⁵² Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD).

⁵³ Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD).

⁵⁴ wko.at/zahlen-daten-fakten/oenace

5. HÖCHSTGERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

Hier finden Sie eine Auswahl von für die Praxis relevanten VwGH-Judikaten des Jahres 2025 in Kurzform aufbereitet.

Einkommensteuerliche Auswirkung der COVID-Fixkostenzuschüsse⁵⁵

Die Fixkostenzuschüsse (FKZ 1 und FKZ 800.000) sind nicht einkommensteuerpflichtig. Aufwendungen, die im direkten Zusammenhang mit den Fixkostenzuschüssen stehen, dürfen nicht als Betriebsausgaben abgesetzt werden. Sind bei der Gewinnermittlung die betroffenen Aufwendungen abgezogen worden, müssen die in der Transparenzdatenbank ausgewiesenen Fixkostenzuschüsse (mit Ausnahme des auf den Unternehmerlohn entfallenden Betrages) dem einkommensteuerpflichtigen Betriebsgewinn hinzugerechnet werden.

Nachträglich vereinbarte AfA-Miete steuerlich unwirksam⁵⁶

Die Mutter hatte dem Sohn ein Miethaus geschenkt und sich den Fruchtgenuss daran zurückbehalten („Vorbehaltsfruchtgenuss“). Jahre später vereinbarte sie mit dem Sohn, dass sie ihm jährlich eine Zahlung für die Gebäudesubstanz-Abgeltung in Höhe der für das Gebäude anfallenden AfA leistet. Diese Zahlungen durfte die Mutter bei ihren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung nicht absetzen, weil es an der Fremdüblichkeit fehlt: Dass sich jemand, der bereits ein gesichertes unentgeltliches Fruchtgenussrecht hat, nachträglich freiwillig zu Zahlungen für die Abgeltung der Substanz am Fruchtgenussgebäude verpflichtet, hält einem Fremdvergleich nicht stand. Diese so genannte „AfA-Miete“ hätte zugleich mit der Fruchtgenussbestellung vereinbart werden müssen.

Privatanteil eines für den Beruf gekauften Notebooks⁵⁷

Macht ein Steuerpflichtiger in der Arbeitnehmerveranlagung Werbungskosten für ein Notebook geltend und behauptet, dass das Notebook für berufliche Zwecke gekauft und beinahe ausschließlich für den Beruf verwendet wurde, darf das Finanzamt nicht ohne Weiteres von den Kosten einen Privatanteil von 40 % ausscheiden. Vielmehr muss das Finanzamt die vom Steuerpflichtigen für die ausschließliche berufliche Verwendung angebotenen Beweise (hier: die Existenz mehrerer für die private Verwendung gewidmeter PCs in der Wohnung des Steuerpflichtigen) aufnehmen und eine entsprechende Beweiswürdigung vornehmen.

Vorsteuerabzug bei von privaten Unternehmen finanzierten öffentlichen Straßen⁵⁸

Ein Unternehmer hatte wirtschaftliches Interesse an der Errichtung einer öffentlichen Straße (z.B. eines Kreisverkehrs) als Zufahrt zu seinem Unternehmen. Daher vereinbarte er mit dem Bundesland, dass dieses als Grundeigentümer die Straße (durch Bauaufträge an die Straßenbaufirma) errichtet und der Unternehmer die Kosten dafür ersetzt. Obwohl der Unternehmer somit die Kosten trägt, stehen ihm die Vorsteuern aus den Baukosten nicht zu. (Hinweis: Hätte der Unternehmer selber den Bauauftrag an die Straßenbau-firmen erteilt, wäre ihm der Vorsteuerabzug zugestanden.)

⁵⁵ VwGH 19.2.2025, Ra 2025/13/0008.

⁵⁶ VwGH 20.1.2025, Ra 2023/13/0180.

⁵⁷ VwGH 30.1.2025, Ra 2023/15/0073.

⁵⁸ VwGH 29.1.2025, Ra 2023/15/0116.

6. TERMINE APRIL BIS JUNI 2025

Mit einem Überblick der im 2. Quartal 2025 anstehenden Fristen und Termine rundet die KlientenINFO Ausgabe 2/2025 ab. Sollten Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte direkt an unsere Kanzlei.

APRIL 2025

1.4.2025:

- Entfall der Umsatzsteuerbefreiung für Photovoltaikanlagen
- Erweiterung der motorbezogenen Versicherungssteuer auf E-Autos
- Auslaufen der Bildungskarenz
- Einführung einer vorläufigen Mietpreisbremse für 2025
- Anhebung Gebühren für Wetteinsätze
- Anhebung Tabaksteuer
- Anhebung der Gerichtsgebühren um 23 %

30.4.2025:

- Einreichung der **Steuererklärungen 2024 in Papierform** ohne steuerliche Vertretung
- **Meldung** land- und forstwirtschaftlicher **Nebentätigkeiten** bei der SVS
- EU-OSS für das 1. Quartal 2025 - Meldung und Zahlung

MAI 2025

15.5.2025: UVA für das 1. Quartal 2025 – Meldung und Zahlung

JUNI 2025

30.6.2025:

- Einreichung der **Steuererklärungen 2024 via FinanzOnline** ohne steuerliche Vertretung
- **Vorsteuererstattung bei Drittlandsbezug**
- Ausländische Unternehmer, die ihren Sitz außerhalb der EU haben, können bis 30.6.2025 einen Antrag auf Rückerstattung österreichischer Vorsteuern⁵⁹ 2024 stellen. Belege über die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer und sämtliche Rechnungen sind im Original dem Antrag beizulegen. Die Frist ist nicht verlängerbar!
- Hingegen ist im Falle möglicher Vorsteuererstattung österreichischer Unternehmer im Drittland (z.B. Serbien, Schweiz, Norwegen) die nationale Rechtslage im Einzelfall zu prüfen. Die Frist zur Antragstellung beträgt ebenfalls bis zu 6 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres (analog der in der VO 279/1995), was damit begründet ist, dass die Vorsteuererstattung im Drittland nur bei Reziprozität zulässig ist.
- **Firmenbucheinreichung des Jahresabschlusses kleiner GmbHs**, GmbH & Co KG und sonstiger kleiner kapitalistischen Personengesellschaften (Jahresumsatz bis zu € 70.000) in strukturierter Form erspart die Eintragungsgebühr.

⁵⁹ VO 279/1995; UStR Rz 2845